



BALDESSARELLI & PARTNER

SOZIJETÄT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNG, WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai

Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Webinar

Online – Markteintritt in Italien

Donnerstag, 24. März 2022

Steuerliche Aspekte des Online – Vertriebs

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA UND WKO KÄRNTEN

Referent

Dr. Marco Baldessarelli

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Meran (BZ), Goethestraße 7

Telefon +39 0473 44 33 33 – Fax +39 0473 44 01 70 – Steuer- und MwSt.-Nr. 02278770215

E-Mail: info@fiscalconsulent.com - www.fiscalconsulent.com

STEUERLICHE ASPEKTE DES ONLINE - VERTRIEBS

Die steuerlichen Aspekte des Online – Vertriebs betreffen im Normalfall nur die Umsatzsteuer, d.h., dass keine besonderen Pflichten im Bereich der Einkommenssteuer entstehen.

Die Einkommenssteuern auf Online-Geschäfte sind weiterhin nur in Österreich geschuldet.

UMSATZSTEUERN

Neuregelungen zur Umsatzsteuer-Verrechnung ab 1. Juli 2021

- Umsatzbesteuerung erfolgt nicht mehr im Ursprungsland, sondern dort, wo die Versendung/Beförderung an den Abnehmer endet bzw. der Verbrauch stattfindet (Bestimmungsland);
- EU-weiter einheitlicher Netto-Schwellenwert von Euro 10.000;
- wenn der gesamte B2C-Umsatz über dem neuen Schwellenwert liegt, ist das Unternehmen in dem Mitgliedstaat steuerpflichtig, in dem der Kunde ansässig ist;
- ein Unternehmen kann nun den EU-OSS (EU One-Stop-Shop) nutzen, um sämtliche Umsatzsteuererklärungen und –zahlungen abzuwickeln.

NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUERREGELUNG

Voraussetzungen

- *Umsätze:* müssen insgesamt Euro 10.000 pro Jahr überschreiten
- *Abnehmer:* müssen Nichtunternehmer (Privatpersonen) oder Schwellenerwerber sein
- *Beförderung / Versendung:* Verkäufer muss den Gegenstand entweder selbst vom Ursprungsland ins Bestimmungsland befördern / versenden oder indirekt an der Beförderung / Versendung beteiligt sein

Lieferschwelle (Umsatzgrenze)

- es gibt eine einheitliche EU-Lieferschwelle in Höhe von Euro 10.000 netto
- die Schwelle gilt nicht einzeln für jedes Land, sondern für den Gesamtumsatz in der ganzen EU
- wenn der Schwellenwert überschritten wird, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland
- ausgenommen sind Kleinunternehmer, deren Gesamtumsätze unter Euro 10.000 pro Jahr liegen und die keine Betriebsstätte haben (Steuerbarkeit verbleibt im Ursprungsland und Rechnungen werden mit österr. Umsatzsteuer ausgestellt).

NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUERREGELUNG

Umsatzsteuerregistrierung EU-OSS

Um die Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in jedem Zielland zu vermeiden, können Online-Händler, die aufgrund ihrer grenzüberschreitenden B2C-Verkäufe in anderen EU-Staaten umsatzsteuerpflichtig werden, den EU-OSS anwenden.

Der EU-OSS gilt für:

- Fernverkäufe
- Dienstleistungen an Endverbraucher, die in dem Staat, in dem sie in Anspruch genommen werden, der Umsatzsteuer unterliegen
- elektronisch erbrachte sonstige Leistungen
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- sonstige Leistungen im B2C-Bereich, die im EU-Bestimmungsland des Endverbrauchers umsatzsteuerbar sind (z.B. Dienstleistungen in Zusammenhang mit Immobilien)

NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUERREGELUNG

Der EU-OSS ermöglicht:

- sich einmalig anzumelden
- sämtliche Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von ausländischen Umsatzsteuern für die anderen EU-Mitgliedstaaten über EU-OSS abzuwickeln

Österreichische Unternehmen, die im EU-OSS registriert sind, müssen Umsätze, die über den EU-OSS erklärt werden, in Österreich weder in die UVA noch in die jährliche Umsatzsteuererklärung aufnehmen.

Die Zahlung der Umsatzsteuer für EU-OSS gemeldete Umsätze erfolgt auf ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes Konto.

Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt über FinanzOnline, diese ist aber nur möglich, wenn das Unternehmen über eine österreichische UID-Nummer verfügt.

Hinweis: Wenn ein Unternehmer EU-OSS benutzt, muss er alle relevanten Umsätze über EU-OSS deklarieren und kann die Anwendung nicht auf einzelne Länder oder Umsätze beschränken.

Hinweis: Umsätze mit österreichischen Privatpersonen können nicht via EU-OSS gemeldet werden.

Vorsicht ist geboten bei Online-Handel unter Nutzung von Lagern in anderen EU-Ländern.

NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUERREGELUNG

Umsatzsteuersatz:

Bei Verrechnung ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Steuersatz des Bestimmungslandes anzuwenden.

Hinweis: Der für Ihr Produkt zutreffende Steuersatz kann bspw. über die entsprechende Zolltarifnummer in der [Access2Markets-Datenbank](#) der Europäischen Kommission ermittelt werden.

Beispiel: Frischkäse HS Code 0406108080:

Vollständige Warenliste durchsuchen

Milch und milcherzeugnisse; vögeleier; natürlicher honig; genießbare waren tierischen ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	04
Käse und Quark/Topfen	04 06
Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	04 06 10
mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	04 06 10 80
anderer	04 06 10 80 10
Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	04 06 10 80 10
anderer	04 06 10 80 80

Intra-EU-Handel

Ergebnisse für Produktcode 0406.10.8080 von Österreich bis Italien

Produktanforderungen ▾

Steuern Interpretation der Ergebnisse

Handelsstromstatistik

Interpretation der Ergebnisse

Letzte Aktualisierung: 14 Februar 2022

Steuerart	Standardsatz	Mehr
Mehrwertsteuer (VAT)	4%	Italien - EU
Verbrauchssteuer (EXC)	-	Italien - EU

UMSATZSTEUERVERRECHNUNG BEI B2B - GESCHÄFTEN

Bei Geschäften zwischen Unternehmen (B2B), gelten weiterhin die allgemeinen Regeln für die Lieferung innerhalb der EU nach dem Reverse Charge System.

B2B-Geschäfte können nicht über den EU-OSS abgewickelt werden.

Die Steuerschuld wird vom Lieferanten auf den Empfänger übertragen, die Lieferung für das österreichische Unternehmen ist daher steuerfrei, während der italienische Empfänger in Italien der Steuerpflicht unterliegt.

Die UID-Nummer gilt als Nachweis für die Unternehmereigenschaft, daher muss vor der ersten Lieferung die Gültigkeit überprüft werden.

PRAKTISCHE ANWENDUNG UND BEISPIELE FÜR KÄRNTENER UNTERNEHMER

Seit dem 1. Juli 2021 besteht die Möglichkeit eigene Produkte an italienische Privatpersonen zu verkaufen, ohne eine umsatzsteuerliche Registrierung in Italien vornehmen zu müssen.

Dies gilt für den Versandhandel und die Erbringung von Dienstleistungen an Privatpersonen in Italien (z.B. Badreparatur in Udine).

- die Umsätze können über EU-OSS (One-Stop-Shop) erklärt werden;
- Verkäufe an italienische Unternehmen erfolgen wie bisher umsatzsteuerfrei;
- Registrierung im OSS erfolgt via FinanzOnline.

Kürbiskernölproduzent:

Ein in Kärnten ansässiger Unternehmer produziert Kürbiskernöl und möchte dieses über seinen Onlineshop an italienische Konsumenten verkaufen.

Verkauf von Käsespezialitäten über Amazon:

Ein in Kärnten ansässiger Kleinunternehmer produziert Käse und möchte diesen über Amazon an italienische Konsumenten verkaufen; die Plattform agiert als einfacher Vermittler (Verkauf erfolgt mit Lieferung im Namen vom Kleinunternehmer).

In beiden Fällen gilt:

- der Umsatz ist in Italien steuerpflichtig;
- durch Registrierung im OSS kann die italienische MwSt. vereinfacht abgeführt werden;
- Rechnungsausstellung erfolgt nach österr. Regeln, aber mit gesondertem Ausweis des italienischen MwSt.-Satzes;
- Zahlung der italienischen MwSt. erfolgt quartalsweise innerhalb Ende des darauffolgenden Monats.

Gourmetkörbe nach Italien:

- Ein Lebensmittelgeschäft aus Villach vertreibt Kärntner Spezialitäten in Form von Körben mit gemischten Lebensmitteln über den eigenen Onlineshop nach Österreich, Italien und Deutschland und die Käufer sind immer Privatpersonen;
- Verkäufe innerhalb Österreich dürfen nicht über OSS abgerechnet werden und unterliegen den normalen Regeln;
- Verkäufe nach Italien und Deutschland erfolgen mittels OSS;
- da die Körbe verschiedene Lebensmittel enthalten, kommt in Italien der höchste MwSt.-Satz der verschiedenen Lebensmittel für die gesamte Lieferung zur Anwendung.

Modeprodukte nach ganz Europa:

- Ein Modegeschäft aus Klagenfurt verkauft italienische Schuhe (bezogen von italienischem Produzent) und möchte diese Online verkaufen;
- Verkäufe gehen an Privatpersonen in Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich;
- Verkäufe und Versand durch das österreichische Geschäft an Privatpersonen in Italien, Frankreich und Deutschland können mittels OSS abgerechnet werden;
- wenn die Schuhe vom österreichischen Geschäft verkauft, aber direkt vom italienischen Lieferanten geliefert werden, dürfen diese Verkäufe nicht über OSS abgerechnet werden;
- wenn das Geschäft hingegen in Italien für MwSt.-Zwecke registriert ist, kann es die Verkäufe an Privatpersonen in Österreich, Deutschland und Frankreich über OSS abrechnen.

HABEN SIE ZUSÄTZLICHE FRAGEN?

Senden Sie eine E-Mail an:

baldessarelli.m@fiscalconsulent.com

Baldessarelli & Partner
Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater
Goethestraße 7
I – 39012 Meran (BZ)
Tel: +39 0473 44 33 33 Fax: +39 0473 44 01 70